

Mag. Karl Wilfing
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.09.2016
zu Ltg.-**1063/A-5/203-2016**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 20. September 2016

LR-A-6190/001-2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend **Aufhebung der Novomatic - Konzession für kleines Glücksspiel**, Ltg. 1063/A-5/203 wird folgende Antwort übermittelt.

Durch das aufhebende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs ist das Verfahren in die Phase vor der Bescheiderlassung zurückgetreten und muss daher auf Grundlage der ursprünglichen Interessentensuche fortgesetzt werden.

Die Auswahlkriterien für die Erteilung einer Bewilligung sind im § 5 Abs. 3 des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 angeführt und ausschließlich diesen entsprechend gelangte die Behörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens zum Ergebnis, dass die ADMIRAL Casinos & Entertainment AG als einzige Bewerberin die Bewilligung am raschesten und besten ausüben kann und es wurde daher dieser Bewerberin die Bewilligung erteilt.

Betreffend der Beantragung von Akteneinsicht seitens der zur Gauselmann – Gruppe gehörenden Bewerberin wurde § 42 Abs. 2 Z. 3 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als Entscheidungsgrundlage herangezogen.

Das NÖ Spielautomatengesetz verpflichtet die Bewilligungsinhaberin bei Wegfall der Bewilligung zur weiteren Ausübung während der Dauer von 18 Monaten. Der Ausschussantrag Ltg.-20/A-1/2-2013 begründet dies unter Bezugnahme auf parallele Bestimmungen des Glücksspielgesetzes des Bundes und spricht ausdrücklich auch eine „Behebung durch die Höchstgerichte“ an. Die Bewilligungsinhaberin ist also zum befristeten, fortgesetzten Betrieb verpflichtet.

Der Betrieb von Glücksspielautomaten soll in Niederösterreich in geordneten und beaufsichtigten Strukturen erfolgen und nicht in die unkontrollierte Illegalität abgedrängt werden. Damit kann der besonders wichtige Jugend- und Spielerschutz am besten durchgesetzt und gewahrt werden.

Mit besten Grüßen

Landesrat Mag. Karl Wilfing eh.